



A-Post

Direktion des Innern
des Kantons Zug
Frau Regierungsrätin
Manuela Weichelt, Landammann
Neugasse 2
6300 Zug

Zug, den 20. September 2017

Vernehmlassung zur vorgesehenen Revision der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Anhang) vom 14. November 2006 (BGS 213.42-A1)

Sehr geehrte Frau Landammann

In der rubr. Angelegenheit beziehen wir uns auf die auf dem Internet aufgeschalteten Vernehmlassungsunterlagen und nehmen zur vorgesehenen Revision der rubr. Verordnung wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 2017 wird die Direktion des Innern ermächtigt und beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung der rubr. Verordnungsänderung in die Vernehmlassung zu geben mit einem Adressatenkreis gemäss Verzeichnis. Das Verzeichnis der Adressatinnen und Adressaten des erläuternden Berichts beschränkt sich auf die Einwohnergemeinden des Kantons Zug und die „Kindertagesstätten“. Dieser Vernehmlassungskreis ist zu klein, was die SVP Kanton Zug hiermit ausdrücklich kritisiert. Im Rahmen der ausserfamiliären Kinderbetreuung, deren Regelung vorliegend das Thema ist, werden erhebliche Steuergelder (Subventionen, „Anschubfinanzierungen“ etc.) auch von denjenigen Personen, die ihre Kinder selber betreuen, ausgegeben. Es handelt sich daher um eine hochpolitische Angelegenheit, und es ist unverständlich, dass der Adressatenkreis nicht zumindest auf die politischen Parteien im Kanton Zug ausgedehnt worden ist. Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Adressatenkreis in Zukunft entsprechend anzupassen.

Die SVP Kanton Zug nimmt daher – auch ohne Einladung, gleichsam als ungebetener Gast der Regierung – Stellung zu den vorgesehenen Verordnungsänderungen.

2. Allgemeine Ausführungen zum Verordnungsentwurf

Aus wirtschaftsliberaler Sicht wären die vorgesehenen Verwaltungsänderungen eigentlich zu begrüßen. Die staatlichen Vorgaben für die ausserfamiliäre Betreuung von Babys, Kleinkindern und Kindern werden gelockert, womit der entsprechende Markt eigentlich liberalisiert wird. Nun ist es aber so, dass der Markt durch die staatlichen Subventionen und bereits reichlich bestehenden Vorschriften derart stark eingeschränkt und verfälscht wird, dass die erwähnten wirtschaftsliberalen Pluspunkte in den Hintergrund gerückt werden. Im Vordergrund steht damit die Frage, ob das Kindeswohl angesichts der vorgesehenen Lockerungen noch genügend gewahrt wird, oder ob nicht viel mehr die pekuniären Interessen der Institutionen, welche mit Subventionen Kinderbetreuungsstätten anbieten, geschützt werden, auch mit dem Effekt, dass die Reduktion des vorgeschriebenen Betreuungspersonals zu einer weiteren Ausweitung der Zahl von subventionierten Betreuungsstätten führt. Der bereits künstliche Markt würde künstlich vergrössert.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

3.1. § 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 2

Die SVP Kanton Zug ist für die Beibehaltung der bestehenden Regelung mit maximal zwei Kindern unter 18 Monaten pro altersgemischter Gruppe. Die vorgesehene Erhöhung auf vier Babies oder Kleinkinder pro Gruppe in Kombination mit der vorgesehenen Lockerung, wonach nicht immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein müssen, führt zu einer Schwächung der Aufsicht über die Kinder. Man stelle sich nur einmal vor, einem Baby geht es akut schlecht, und nur eine Betreuerin ist anwesend. Drei weitere Kleinkinder oder Babies sowie sechs weitere Kinder wären nicht mehr betreut, weil sich die einzige anwesende Betreuerin um das Baby, dem es sehr schlecht geht, kümmern muss. Wie schnell gerät da etwas ausser Kontrolle, zum Schaden der Kinder.

3.2. § 1 Abs. 2 lit. a

Die SVP Kanton Zug will mit Blick auf das Kindeswohl an der bestehenden Regelung, wonach immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein müssen, festhalten. Die Gründe wurden vorstehend bereits genannt.

3.3. § 1 Abs. 2 lit. a Ziff. 1

Die SVP Kanton Zug stimmt der Änderung zu.

3.4. § 1 Abs. 3 lit. b

Auch hier will die SVP Kanton Zug an der bestehenden Regelung festhalten, nachdem die vorliegende Änderung nur Ausfluss der Änderung von § 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der Verordnung ist.

3.5. § 3 Abs. 2 lit. a

Die SVP Kanton Zug will auch hier an der bestehenden Regelung festhalten, wonach zum Schutze der Kinder für die Betreuung einer Gruppe immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein müssen (eine Betreuungsperson für acht Kinder).

3.6. § 4 Abs. 1

Auch hier will die SVP Kanton Zug zum Schutze der Kinder an der bestehenden Regelung festhalten, wonach die Anforderungen zum Betreuungsschlüssel und zu den Räumen einzuhalten sind, auch wenn für Kinder ab drei Jahren grössere Gruppen bewilligt werden.

4. Abschliessende gesellschaftspolitische Würdigung

Die SVP Kanton Zug erblickt in den vorgesehenen Lockerungen der Vorschriften zur ausserfamiliären Kinderbetreuung nicht nur eine Schwächung des Kindesschutzes, sondern auch die Möglichkeit, mit weniger Betreuungspersonen in Zukunft noch mehr ausserfamiliäre, subventionierte Kinderbetreuungsstätten führen zu können. Dieser Effekt ist aus Sicht der SVP gesellschaftspolitisch unerwünscht, spricht sie sich doch grundsätzlich gegen die Subventionierung von ausserfamiliären Kinderbetreuungsanstalten aus und ist sie der Ansicht, dass dieser Bereich im Dienstleistungssektor genauso dem Markt überlassen werden kann wie etwa das Backen von Brot oder das Schneiden von Haaren.

Mit freundlichen Grüssen

SVP Kanton Zug



Thomas Aeschi, Präsident
Nationalrat



Dr. Manuel Brandenberg, Fraktionschef
Kantonsrat

Vorab per E-mail an manuela.leemann@zg.ch